



Förderverein des Kindergartens „Der Regenbogen“ des Elternvereins Großhurdener Berg e.V.
Großhurdener Berg 6, 51491 Overath

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens „Der Regenbogen“ des Elternvereins Großhurdener Berg e. V.. Der Sitz des Vereins ist Overath, Großhurdener Berg 6.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung des Kindergartens „Der Regenbogen“ des Elternvereins Großhurdener Berg e. V.. Die durch Beiträge und Spenden aufgebrauchten Mittel werden ausschließlich zur Unterstützung der Errichtung und des Betriebes des Kindergartens „Der Regenbogen“ des Elternvereins Großhurdener Berg e.V. verwendet.

§ 3

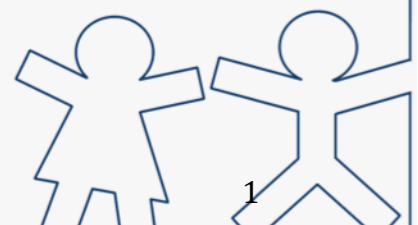
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der an den Aufgaben des Vereins und der Förderung des Elternvereins Interesse hat.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen die Ziele des Vereins und des Kindergartens betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrags. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrags, erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Beitrag einzuziehen. Der Beitrag kann in Sonderfällen auch überwiesen oder bar bezahlt werden.

§ 4

Beitrag

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 20,00 € und ist im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres wird nur die Hälfte des Jahresbeitrags entrichtet. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden. Auf Antrag des Mitglieds kann der Beitrag in Raten entrichtet werden. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.





Förderverein des Kindergartens „Der Regenbogen“ des Elternvereins Großhurdener Berg e.V.
Großhurdener Berg 6, 51491 Overath

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres. Er ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7

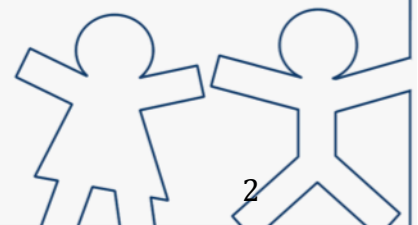
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

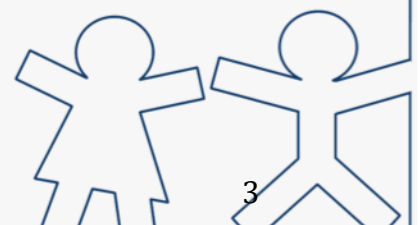
1. Der Vorstand besteht aus dem:
Vorsitzenden
1. Beisitzer
2. Beisitzer
Schriftführer
Kassierer
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wird bis auf Widerruf gewählt. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger wählen.
4. Der Vorsitzende, der 1. Beisitzer und der Kassierer bilden den engeren Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
5. Einer Vorstandsentscheidung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Exemplar des Sitzungsprotokolls ist dem Elternverein zuzuleiten.
7. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig dem Vorstand des Elternvereins Großhurdener Berg e. V. angehören.



§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) den Kassenbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahlen des Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
3. Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muß spätestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen und bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, auch hier entscheidet die einfache Mehrheit. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt öffentlich.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
 - a) Änderung und Ergänzung der Satzung
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) der Beschluss über die Auflösung des Vereins
8. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden oder 1. Beisitzer geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Vorsitzenden und Schriftführers enthalten.



§ 10

Kassengeschäfte

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.
2. Der Kassierer hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht abzugeben.
3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
5. Alle Ausgaben bedürfen der Anweisung durch zwei Vorstandsmitglieder.
6. Alle Überweisungsaufträge für die Banken sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 11

Einnahmen

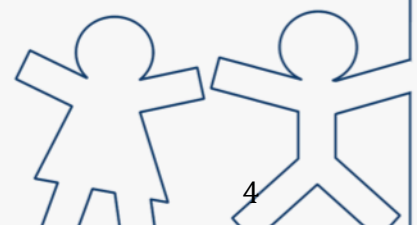
1. Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich. Deshalb darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.





der regenbogen

Förderverein des Kindergartens „Der Regenbogen“ des Elternvereins Großhurdener Berg e.V.
Großhurdener Berg 6, 51491 Overath

§ 13

Verwendung von Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das ganze Vereinsvermögen an den Elternverein Großhurdener Berg e.V. oder an eine von dem Elternverein zu benennende Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Overath, den 01.12.1976

Die Satzungsneufassung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.1993 beschlossen. Der Name des Vereins wurde geändert.

Eine Satzungsänderung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2002 beschlossen.

Der Mindestbeitrag wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.09.2012 auf 20,00 € pro Jahr angehoben.

